

Beschlussbegründung:

Am 09.06.2011 hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Windenergieanlagenpark Luko“ beschlossen.

Die betroffene Fläche ist im Regionalplan Anhalt Bitterfeld Wittenberg als Windvorranggebiet XI „Luko“ ausgewiesen. Zeitgleich wurde eine Veränderungssperre beschlossen, welche in den Jahren 2013 und 2014 jeweils fristgerecht verlängert wurde. Am 08.06.2015 wird diese Veränderungssperre endgültig auslaufen. Eine weitere Verlängerung ist nicht mehr möglich.

Als Vorhabenträger für den Bebauungsplan wurde die WSB Projekt GmbH aus Dresden vertraglich gebunden. Die Planung wurde bisher im Einvernehmen mit der Stadt Coswig (Anhalt) vom Vorhabenträger entwickelt und auch finanziert.

Im Juli 2013 wurde der Vorentwurf zum Bebauungsplan öffentlich ausgelegt. Im Juni 2014 erfolgte die Auslegung des weiterentwickelten Entwurfs zum Bebauungsplan. Die Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind zwei Problemfelder offenbar geworden, welche der geplanten Realisierung des durch den Bebauungsplan legalisierten Windparks entgegenstehen könnten.

1. Artenschutzrechtliche Problematik wegen des Rotmilanvorkommens – gefordert wird die Einhaltung eines Mindestabstands zwischen Windkraftanlagen und Rotmilanhorst von 1.000m (statt bisher 500m)
2. Denkmalschutzrechtliche Problematik wegen Beeinträchtigung des Dessau-Wörlitzer Gartenreichs – gefordert wird eine Reduzierung der ‚Anlagenhöhe (Höhe gem. Planung WSB bei 199m)

Beide Belange könnten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens voraussichtlich nur durch Änderung des Entwurfes gelöst werden, wobei zuvor vertiefende Gutachten bzw. Untersuchungen erforderlich werden. Der geänderte Entwurf müsste erneut beschlossen und öffentlich ausgelegt werden, was einen erheblichen Zeitverzug für das Vorhaben der Investoren bedeuten würde.

Mit Schreiben vom 16.02.2015 hat die WSB Projekt GmbH die Stadt angeschrieben und um Aussetzung des Bebauungsplanverfahrens gebeten. Stattdessen soll das beim Landkreis Wittenberg als zuständige Genehmigungsbehörde ruhende Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSch-Verfahren) weiter bearbeitet werden. Die planungsrechtliche Beurteilung würde nach § 35 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) – Bauen im Außenbereich – erfolgen. Bei Windenergieanlagen handelt es sich um privilegierte Vorhaben, die im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig sind, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Stadtverwaltung hat zur Prüfung und Beurteilung der rechtlichen Folgen einer Aussetzung resp. Beendigung des Bebauungsplanverfahrens einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht hinzugezogen. In seinem Gutachten (siehe Anlage) kommt Herr Rechtsanwalt Ellermann zu der Empfehlung, dem Antrag des Vorhabenträgers auf Beendigung des Aufstellungsverfahrens zu folgen.

Die Stadtverwaltung schließt sich dieser Empfehlung an.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage werden lediglich die Beschlüsse, die unmittelbar mit dem Bebauungsplanverfahren in Verbindung stehen, aufgehoben. Es wurden bzgl. Windpark Luko weitere Beschlüsse gefasst, die u.a. die Flächenbereitstellung und die Erschließung betreffen. Diese Beschlüsse werden im Nachgang mit gesonderter Beschlussvorlage aufgehoben oder, soweit erforderlich, entsprechend aktualisiert zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Sämtliche Kosten, die mit dem obigem Planverfahren einhergingen, wurden über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und den Vorhabenträger, auf diesen übertragen.

Anlagen:

Schreiben RA Ellermann vom 04.05.2015

Karte Geltungsbereich B-Plan Nr. 25 „Windenergieanlagenpark Luko“

Schreiben der WSB vom 16.02.2015

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin